

V C
3747



Ch.

100

h

100.



V c
3747

Gnädigste Antwort/
Die der Churfürst zu
 Sachsen/vñ Burggraff zu Magdeburg/
Herr Johann Georg/
 Herzog zu Sachsen/ Büllich/ Gleve vnd Berg/ etc.
 des Königreichs Böhmen Abgeordneten/
 auff ihr anbringen/ Schriftlich
 ertheilen lassen.



20.

Den 17. Monats Tag Augusti/
 Im 1620. Jahre.

80.

C17

CC19



Der Durchlauchtigste

Hochgeborne Fürst vnd Herr / Herr
Johann Georg / Hertzog zu Sachsen / Bü-
lich / Cleve vnd Berg / des heiligen Römischen Reichs Ertz-
marschalch vnd Churfürst / Landgraff in Thüringen / Marg-
graff zu Meissen / Burggraff zu Magdeburg / Brass zu der
Marck vnd Ravensberg / Herr zu Ravensstein / Hat angehört
vnd vernommen / was die Abgeordneten des Königreichs
Böhmen / die Wolgeborenen / Edlen vnd Hochgelarten / Herr
Wentzel der Eltere Berka / Herr von Sauba vnd Leip /
Herr Friderich von Bila / auff Rzelowitz vnd Chotomiro /
vnd Herr Georg Hauenschild von Fürstenfeld / beyder Rech-
ten Doctor / im Namen der dreyen Evangelischen Stände
des Königreichs Böhmen Mündlichen vor: vnd anbracht /
auch Schriftlichen vberreicht vnd vberantwortet / vnd auff
vorgehende gnugsame deliberation darauff sich nachfolgen-
der gestalt resolvirt.

Anfänglichlichen nehmen höchstgedachte Ihre Churf.
En. die wegen der Evangelischen Stände vnterthenigst vnd
gehorsambste zuentbietung / vnd was demselben mehr an-
hengig gewesen / gnedigst auff vnd an / wünschen obbemeld-
ten Evangelischen Ständen gute nützliche / vnd auff die wol-
farth des geliebten Vaterlands gerichtete Consilia, dadurch
des Königreichs Böhmen auffnehmen mehr befördert / dann
dessen vntergang vnd ruin vermehret vnd promovirt wer-
den möge.

Erinnerung



Erinnern sich darbey gar wol/der vralten Pacten vnd
Erbeinigung / so zwischen dem Königreich Böhmen vnd
desselben rechtmessigen Besitzern / auch dem Churf: vnd
Fürstlichen Hause Sachsen auffgerichtet / vnd wie solche in
fester vnd steiffer observantz gehalten / vnd gute Nachbar-
schafft dardurch conservirt worden / Es haben auch Ihre
Churf. Sn. ihres theils an solcher fester vnd steiffer obser-
vantz nichts ermangeln lassen / sondern jedesmalo dahin ge-
trachtet / das demselben zuwider nichts vorgenommen wer-
den möchte / so Vnnachbarlichen willen erregen / vnd auffhe-
bung solches vornehmen Bandes verursachen köndte / In-
massen dan obbemeldte Evangelische Stände Seiner Churf.
Sn. solches selbst jetzo zeugnüß geben müssen / vnd daher
zur danckbarkeit vnd aller dienstereweisung sich obligat be-
finden.

Insonderheit aber haben höchstgedachte Ihre Churf.
Sn. solchen von derselben hochlöblichsten Vorfahren auff
Sie gebrachten guten Nachbarlichen Willen bey der ent-
standenen Böhemischen Vnruhe desto mehr daher erschei-
nen lassen / ob die Evangelischen Stände dardurch zugewin-
nen / vnd von ihrem unverantwortlichen fürgenommenen
procedere abgewendet / vnd zu einer bessern / Ihnen vnd dem
Königreich fürtreghern resolution disponiret werden
möchten / Aber dessen allen ungeachtet erfahren müssen / daß
die obangezogene vralte Erbvereinigung nicht allein wenig
in acht genommen / sondern auch neben anstellung eines
newen Regiments dieselbe gleicher gestalt dardurch aufge-
hoben werden wollen / welches dann Seine Churf. Sn. ge-
schehen lassen müssen.

Hierbeneben zweiffeln Seine Churf. Sn. nicht / es
werde den Spangelischen Ständen gnugsamb wissend seyn /
wie

wie treweyferig Seine Churf. Sn. sich vmb componirung
vnd beylegung des Böhemischen Inwesens angenommen/
vnd nichts vnterlassen/ was nur zu erlangung solches zwecks
dienlichen gewesen / Wie aber Seine Churf. Sn. damit we-
nig danck verdienet/ vnd die vorgeschlagene Interposition so
lange protrahirt vnd auffgeschoben / biß endlichen der nun-
mehr in Gott ruhenden Käys. Mayt. tödlicher abgang er-
folget/ Vnd ob wol Seine Churf. Sn. neben andern des hei-
ligen Römischen Reichs Churfürsten anderweit Interposi-
tion vorgeschlagen / derer sich auch die jetzige Röm. Käys.
auch in Ungern vnd Böhmen Königl. Mayt. submittiret,
das doch solche ebener gestalt nicht beliebt/sondern vielmehr
zu der jetzigen höchstgedachter Käys. vnd Königl. Mayt. oh-
ne vorgehende einige erkendnuß/rejection, vnd neuen Wahl
geschritten/ vnd dardurch gnugsamb/ wie auch mit hernach-
folgender designation angedeutet worden / das man zu kei-
ner vergleichung lust vnd liebe hette / sondern vielmehr bey
dem angefangenem äblen procedere vnd vielfeltigen exor-
bitiren bleiben vnd verharren / dann sich zu ruhe vnd friede/
vnd zu dem alten Regiment begeben wolte / Zu welches be-
hauptung dan starcke Conföderationes vnd verbündnisse/
auch mit den jenigen auffgerichtet / so man jedesmals für
Erb: vnd Erzfinde der Christenheit gehalten / vnd dahin
getrachtet / wie mit einhelliger zusammensetzung solches
Feinden abbruch geschehen/ vnd die ganze Christenheit von
denselben erledigt werden möchte.

Weil dann höchstgedachte Ihre Churf. Sn. aus allem
vorgehenden/vnd nunmehr fast Weltkündigem procediren
befunden/ daß alle gute Rathschläge wenig fruchten wollen/
vnd man mehr zur weiterung / als zu beylegung beliebung
trüge/ Haben Sie auch disfalls mit ihren friedfertigen Be-
dancken vnd vorhaben in Ruhe stehen / vnd dem Unglück/
wie

wie gerne Sie es auch anders gesehen / seinen Lauff lassen
müssen / darbey aber sich getröstet / daß Sie das ihrige vnd
alle das jenige gethan / was nur zu hin: vnd beylegung sol-
ches Anwesens für rathsam erfunden werden können / vnd
dannhero bey der werthen Posteritet wol entschuldiget
seyn würde. Damit aber Seiner Churf. Gn. angrenzende
Lande nicht in gefahr gesetzt / auch der Röm. Kayf. vnd Kö-
nigl. Mayt. wie von andern trewhertzigen Chur: vnd Für-
sten / also auch von Seiner Churf. Gn. der schuldige respect
erzeiget / vnd das heilige Römische Reich in gutem Fried
vnd Ruhe / sonderlich für dem Einfall der Ungern / Tartern
vnd Türcken gesichert werden möchte / Haben Seine Churf.
Gn. sich nothwendig in verfassung stellen / vnd neben andern
treweyferigen des Reichs Mitgliedern dahin ihre Bedan-
cken wenden müssen / wie doch einesmals die Böhemische ent-
standene Anwesen gestillet / die Benachtbarten alles befah-
renden Schadens gesichert / Fried vnd Ruhe widergebracht /
vnd das heilige Römische Reich bey seiner Hoheit vnd Wür-
de erhalten werde.

Vnd nach dem gnugsam bekand / daß die Röm. Kayf.
auch Kön. Mayt. sich zu allen vorgeschlagenen friedliebenden
Mitteln anerbotten / dieselbe aber nicht beliebet noch ange-
nommen / sondern vielmehr die Thätigkeiten beharret wer-
den wollen / allen treweyferigen Mitgliedern aber / sonder-
lich den sämptlichen des heiligen Reichs Churfürsten lenger
still zusitzen / vnd zuzusehen / wie deroselben Obrigkeit von
Tag zu Tag mehr aggravirt, vernichtet vnd verachtet wer-
de / nicht gebüren wil / So verhoffen Seine Churf. Gn. Sie
vnd andere treweyferige Stände des Reichs werden nicht
zuverdencken seyn / wann sie deroselben Oberhaupt bey die-
sem jetzigem betrübten Zustand vnter die Arm greiffen / vnd
das jenige thun vnd leisten / darzu sie die pflicht vnd schuldige
respect

respect verbindet vnd verobligiret / In erwegung/das auch
sonsten das heilige Römische Reich bey dieser Böhemischen
Sache mercklichen interessiret, in deme/wie angedeutet/das
höchste Haupt der Christenheit nicht wenig ledirt vnd ver-
letzet/das Königreich Böhmen ein vornehmes Reichs Behen
vnd Churfürstenthumb / die Käys. Mayt. der Siebende des
heiligen Römischen Reichs Churfürst / vnd sonsten vner-
hört/ daß ohne Consens vnd einwilligung des Obersten Be-
henherrn/ vnd vorgehende erkendnuß/ einer des Behens ent-
setzt vnd beraubt / vnd dem Churfürstlichen Collegio eine
gefährliche Einführung gemacht werden solte/die gegen der
werthen Posteritet nicht zuverantworten.

Wie aber Seine Churf. Gn. niemals auff Blutver-
giessen vnd schädliche Kriege ihr absehen gehabt/ sondern von
anfang bis hiehero nach Fried/ Ruhe / vnd widerbringung
gutes vertrauens zwischen Herren vnd Unterthanen ge-
stretet: Also seynd Seine Churf. Gn. auch nochmals gesin-
net / Vnd ob wol Seiner Churf. Gn. von der Röm. Käys.
auch zu Hungern vnd Böhmen Kön. Mayt. Commission,
das Königreich Böhmen vnd incorporirte Länder betref-
fende/auffgetragen / Welche auch Seine Churf. Gn. wegen
des schuldigen respects, vnd daß obangeregte Commission
zu Fried vnd Ruhe gerichtet/vnd dadurch die wahre Christ-
liche vnderfelschte / vnd in der vngewenderten Anno 1530.
auffgerichteten Augspurgischen Confession verfaßte Reli-
gion/vnd alle der Stände Privilegia vnd Freyheiten kön-
nen erhalten werden / vber sich genommen / So verhoffen
Sie doch zu Gott dem Allmechtigen / es könne solche Com-
mission ohne einigen feindseligen gewalt wol expedirt wer-
den / wann nur die Stände selbst darzu lust vnd liebe tra-
gen / vnd mehr Fried vnd Ruhe / dann Vnruhe vnd Un-
friede wünschen vnd begehren.

Alle

Alle Seiner Churf. Gn. Bedanken stehen / wie oben
angedeutet / auff Fried vnd Ruhe / erhaltung der wahren/
reinen Christlichen Evangelischen Religion / conservation
der Stände wolerlangten Privilegien vnd Freyheiten / vnd
wie darbeneben der Käyserliche vnd Königl. respect vnd
gehorsamb zuerhalten / vnd bey dem jenigen ein jeder zuschü-
tzen / was demselben von Gottes vnd Rechtswegen zustehet
vnd gebühret. Da nun die Evangelische Stände darzu
lust vnd liebe / achten Seine Churfürstliche Gn. davor / es
sey hierzu ohne einige feindseligkeit zugelingen / auch viel
besser / als wann man alle angezogene Privilegia vnd Frey-
heiten / sonderlich aber die wahre Christliche unverfälschte
Religion auff den vngewissen ausgang des Krieges / vnd des
wandelbaren Glücks setzet / Welches dann alles die Evange-
lische Stände in Oesterreich ob der Ens wol erwogen / der
Röm. Käys. auch Königl. Mayt. anerbottenen Gnade vnd
Güte sich vntergeben / vnd dardurch die wahre Christliche
Religion erhalten / sampt allen ihren Privilegien vnd Frey-
heiten / dargegen aber alle feindseligkeit / Land vnd Leute
verheerung / vnd was sonst den Krieg nach sich zeucht / ab-
gewendet vnd verhütet. Da aber bey voriger Meynung /
vnd bey dem jetzigen schwürrigen Inwesen / Landes verderb:
vnd verwüstung / vnd vielfeltigen erfolgtem Blutvergiessen:
man zuverharren begieriger / So müssen Seine Churf. Gn.
es zwar geschehen lassen / wollen aber verhoffen / es werden
zu jederzeit die Evangelischen Stände solcher vielfeltigen ge-
thanen trewhertzigen Vermahnungen sich erinnern / vnd da-
die Sach einen andern vnd gefehrlichem Ausgang gewin-
nen solte / Seine Churf. Gn. alodann entschuldigt nehmen
vnd halten / vnd dessen versichert seyn / das es Seine Churf.
Gn. lieber anders gesehen / vnd so gut gemeynet / als Sie es
müssen

vix

müssen

70 3747
mit deroſelben eigenen Untertanen meynen können vnd
ſollen.

Die den Währerischen Ständen abgenommene arma,
vnd das ihnen ſolche widerumb gefolget werden möchten/
betreffende/ Da wolten Seine Churf. Sn. nichts liebers / als
das ſie gegen den Ständen ſich wilfehrig erzeigen köndten/
Siemeil es aber nicht allein wider die ausgegangene Käy-
ſerliche ernſte Mandata lauffen wil / welchen Seine Churf.
Sn. gehorſambſt nachzuleben ſchuldig/ Sondern auch die ab-
genommene Waffen ohne begrüſſung Seiner Churf. Sn.
aus dem Land geführet werden wollen / vnd man ſich diſ-
falls bey den geordneten Zollſtädten nicht angeben / So
wird man Seine Churf. Sn. aus dieſen vnd andern mehr
Urfachen billich entſchuldiget halten vnd nehmen.

Vnd die haben höchſtgedachte Ihre Churf. Sn. den
Abgeordneten der dreyen Evangelischen Stände zu dero re-
ſolution, auff gethane Werbung erfolgen laſſen wollen / de-
nen Ihre Churf. Sn. ſo wol als den Evangelischen Ständen
mit Churfürſtlicher Sn. wol zugethan vnd gewogen.

Signatum Dresden den 17. Auguſti,
Anno 1620.



und

rma,
n/be-
/als
sten/
Käy-
urf.
le ab-
Sn.
dis-
/ So
mehr

. den
co re-
/ de-
inden
n.

ULB Halle

3

004 808 029



U 17





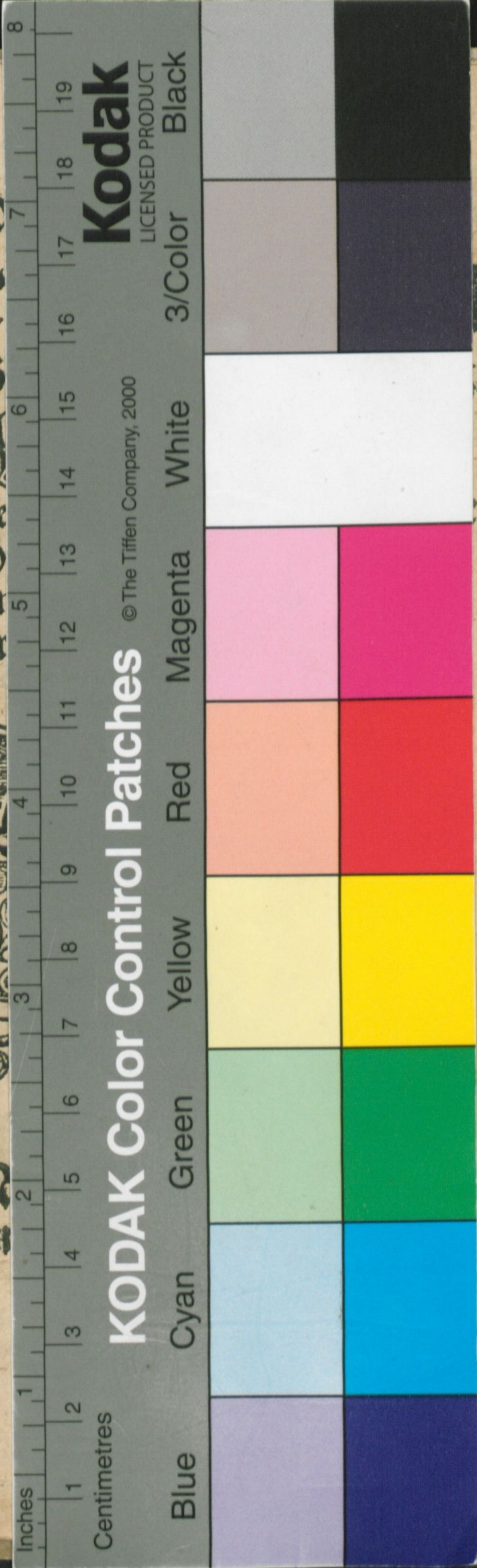
h. 33, 6.

Gnäd
Die der
Sachsen vñ B
Herr L
Herzog zu Sachse
des Königreich
auff ihr ar
er



Den 17. M
Zm

50.



V c
3747

20.

CC 19